

RS Vwgh 1991/4/5 86/17/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1991

Index

L37134 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Oberösterreich

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L37164 Kanalabgabe Oberösterreich

L37294 Wasserabgabe Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

30/01 Finanzverfassung

Norm

BauO OÖ 1976 §36 Abs5;

F-VG 1948 §7 Abs5;

InteressentenbeiträgeG OÖ 1958 §1 Abs1 idF 1973/057;

KanalgebührenO Walding 1976 §3;

Rechtssatz

Der in § 3 der Kanalgebührenordnung der Gd Walding vom 23. Juli 1976 gebrauchte Begriff der "gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage" muß in gleicher Weise wie in § 36 Abs 5 OÖ BauO 1976 und in § 1 Abs 1 letzter Satz OÖ InteressentenbeiträgeG idF 1973/57 - wonach als gemeindeeigene Kanalisationsanlage im Sinne dieser Gesetze eine Anlage, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann gilt, wenn die Anlage nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht - verstanden werden. Daß sich § 3 der Kanalgebührenordnung der Gd Walding vom 23. Juli 1976 nicht auf die beiden vorgenannten Gesetze, sondern als selbständige Gemeindeverordnung auf § 7 Abs 5 F-VG und das FAG gründet, steht dem nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986170155.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at